

---

## Kantonale Volksabstimmungen vom 23. September 2012 : Die Ergebnisse

### Votations cantonales du 23 septembre 2012 : les résultats

---

A. Übersicht / Aperçu .....	S./p. 1
B. Im Detail / Dans le détail .....	S./p. 3

#### A. Übersicht / Aperçu

---

##### 1. Änderungen von Kantonsverfassungen / Modifications des constitutions cantonales:

- **AG:** Verfassung des Kantons Aargau (Nutzung des tiefen Untergrunds) Änderung vom 19. Juni 2012
- **BE:** Änderung der Kantonsverfassung (Optimierung der Förderung von Gemeindegemeinschaften)
- **GR:** Teilrevision der Kantonsverfassung (Gebietsreform)
- **LU:** Volksinitiative «Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze»
- **NE:** Décret du 26 juin 2012 portant modification de la Constitution de la République et Canton de Neuchâtel (Réseau Express Régional – RER)
- **SO:** Änderung der Kantonsverfassung: Ergänzung der Unvereinbarkeiten (KRB vom 21. März/12. Juni 2012)
- **TI:** Modifica della Costituzione cantonale (Incompatibilità per carica)
- **UR:** Volksinitiative «Kopf- anstatt Parteiwahlen»
- **UR:** Änderung der Kantonsverfassung im Zusammenhang mit der Einführung eines obligatorischen Kindergartenjahrs
- **ZH:** Verfassung des Kantons Zürich (Änderung vom 23. April 2012; Abschaffung des konstruktiven Referendums)

## 2. Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif, obligatoire ou facultatif :

- **AG:** Pflegegesetz (PflG) Änderung vom 28. Juni 2011 (Fak.)
- **AG:** Steuergesetz (StG) Änderung vom 22. Mai 2012 (Behördenreferendum)
- **BE:** Änderung des Gemeindegesetzes (Optimierung der Förderung von Gemeindegemeinschaften) (Oblig.)
- **BE:** Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (Teilrevision) (**Vorlage des Grossen Rates und Volksvorschlag**) (Wiederholung der kantonalen Volksabstimmung vom 13. Februar 2011)
- **SZ:** Änderung vom 28. Juni 2012 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Oblig.)
- **SZ:** Kantonsratsbeschluss vom 28. Juni 2012 betreffend die Anpassung der Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen dem Kanton sowie den Bezirken und Gemeinden (Oblig.)
- **TG:** Beschluss des Grossen Rates vom 14. März 2012 betreffend Erweiterung des Strassennetzes (Netzbeschluss) um die Bodensee-Thurtalstrasse (BTS) und die Oberlandstrasse (OLS) (Behördenreferendum)
- **TG:** Gesetz vom 28. März 2012 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben vom 16. August 2006 (Fak.)
- **UR:** Änderung des Gesetzes über Schule und Bildung (Schulgesetz) (Oblig.)
- **UR:** Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz; TourG) (Oblig.)
- **UR:** Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG) (Oblig.)

## 3. Gesetzesinitiative / Initiatives législatives :

- **BE:** Initiative «Faire Steuern – Für Familien» und Gegenvorschlag des Grossen Rates
- **BL:** Formulierte Gesetzesinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien» und Gegenvorschlag des Regierungsrates
- **TI:** Iniziativa popolare legislativa elaborata del 23 marzo 2010 «Un concreto aiuto agli anziani in difficoltà»

## 4. Finanzreferendum / Référendum financier :

- **SG:** Kantonsratsbeschluss über den Neubau des Forschungszentrums der Hochschule für Technik Rapperswil (CHF 21.9 Mio)
- **SZ:** Verpflichtungskredit an die Restaurierungsarbeiten 2013-2022 im Kloster Einsiedeln (CHF 8.0 Mio.)
- **TI:** Decreto legislativo concernente lo stanziamento di un credito per la progettazione definitiva delle opere relative al semisvincolo N2 e del posteggio d'attestamento di via Tatti a Bellinzona, nell'ambito del Piano regionale dei trasporti del Bellinzonese (CHF 2.5 Mio.)
- **UR:** Kreditbeschluss Sanierung Schwimmbad Altdorf (Sanierungspaket 2010 bis 2012) (CHF 1.6 Mio)
- **ZH:** Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Objektkredites für den Autobahnzubringer A4 Obfelden/Ottenbach (CHF 39.6 Mio.)

## B. Im Detail / Dans le détail

---

### AG

#### 1. Pflegegesetz (PflG) Änderung vom 28. Juni 2011

**JA (65.42 %)**

**Gegen die vom Grossen Rat des Kantons Aargau entschiedene Änderung des Pflegegesetzes (PflG) wurde das Referendum ergriffen. Damit will das Referendumskomitee die geplante Einführung der Patientenbeteiligung im ambulanten Bereich bekämpfen. Das Referendum hat eine Volksabstimmung über die Teilrevision des Pflegegesetzes als Ganzes zur Folge.**

Mit der Änderung des aargauischen Pflegegesetzes soll sowohl für den stationären als auch für den ambulanten Bereich eine Patientenbeteiligung von 20% eingeführt werden. Die Patientenbeteiligung im ambulanten Bereich war im Grossen Rat umstritten. Die Gegner der ambulanten Patientenbeteiligung sind der Auffassung, dass damit dem anerkannten strategischen Grundsatz «ambulant vor stationär», wie er in der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung 2010 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, widersprochen werde und dadurch der Anreiz für die kostengünstigere ambulante Pflege verloren gehe.

Das neue Pflegegesetz will zudem die Restkosten der ambulanten und stationären Pflege den Gemeinden auferlegen. Begründet wird diese Regelung mit der allgemein anerkannten Aufgabenteilung, welche auch weiterhin beibehalten werden solle.

Das neue Pflegegesetz sieht weiter eine kantonale Clearingstelle vor. Ziel sei es, die Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeheimen und die Gemeinden administrativ zu entlasten. Das Pflegeheim soll die Restkosten der Pflege nicht direkt den Bewohnerinnen und Bewohnern in Rechnung stellen, sondern diese direkt vom Kanton (kantonale Clearingstelle) vergütet erhalten. Die kantonale Clearingstelle wiederum soll dann diese Kosten der zuständigen Gemeinde weiter verrechnen.

Das Referendum richtet sich gegen die vom neuen Pflegegesetz vorgesehene Patientenbeteiligung von 20% im ambulanten Bereich. Das Referendumskomitee lehnt die Erhebung einer Patientenbeteiligung im ambulanten Bereich im Wesentlichen mit dem oben erwähnten Argument ab. Die übrigen Regelungen des Pflegegesetzes werden nicht beanstandet.

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat die Änderung des Pflegegesetzes (PflG) mit 93 zu 21 Stimmen gutgeheissen.

#### 2. Steuergesetz (StG) Änderung vom 22. Mai 2012

**JA (69.81 %)**

**Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 22. Mai 2012 eine Änderung des Steuergesetzes beschlossen. Der Fokus lag dabei auf einer Entlastung des Mittelstandes und, in geringfügigerem Masse, der Unternehmen sowie die Umsetzung von zwingendem Bundesrecht. 118 Parlamentarierinnen und Parlamentarier haben dagegen das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung ergriffen, weshalb die Änderung der Volksabstimmung unterbreitet wird.**

Der Mittelstand soll zum einen durch die Milderung des Einkommenssteuertarifs entlastet werden. Am stärksten entlastet (um rund 5–6 %) werden sollen Verheiratete mit steuerbarem Einkommen zwischen Fr. 80'000.– und Fr. 160'000.– respektive Alleinstehende mit steuerbarem Einkommen zwischen Fr. 40'000.– und Fr. 80'000.–. In geringerem Umfang sollen auch die oberen Einkommen eine Entlastung (um rund 2–3 %) erfahren.

Zum anderen sieht der neue Vermögenssteuertarif eine Entlastung bei allen Tarifstufen um jeweils 0,2 ‰ vor. Dadurch sollen die Steuerpflichtigen mit steuerbarem Vermögen um rund 10 % entlastet werden.

Weiter sollen die Familien mit der Erhöhung des Kinderabzuges und des Kinderbetreuungskostenabzuges steuerlich entlastet werden.

Mit dem Ziel den Kanton Aargau auch künftig für Firmen attraktiv zu halten, soll der zweistufige Gewinnsteuertarif reduziert werden. Die obere Tarifstufe soll von 9 % auf 8,5 % und die untere Tarifstufe von 6 % auf 5,5 % reduziert werden. Neu sollen auch die ersten Fr. 250'000.– Gewinn in der unteren Tarifstufe versteuert werden (bisher die ersten Fr. 150'000.–). Von der tariflichen Milderung sollen sowohl die grossen gewinnstarken Unternehmen als auch die KMU profitieren.

Die Gegner des neuen Steuergesetzes bemängeln eine ungenügende Umsetzung der Entlastung des Mittelstandes. Die höheren Einkommen und die Unternehmen dürften ihrer Ansicht nach nicht nochmals entlastet werden. Die Entlastung des Mittelstandes könnte demnach markanter ausfallen. Von der erneuten Entlastung der hohen und sehr hohen Einkommensschichten, der Reduktion des Spitzensteuersatzes sowie der Senkung der Vermögenssteuer und dem Einbezug der juristischen Personen habe der Mittelstand nichts.

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat die Änderung des Steuergesetzes mit 94 zu 45 Stimmen gutgeheissen.

### **3. Verfassung des Kantons Aargau (Nutzung des tiefen Untergrunds) Änderung vom 19. Juni 2012**

**JA (82.2 %)**

**Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 19. Juni 2012 eine Änderung des kantonalen Verfassungsartikels bezüglich der Regalrechte beschlossen. Er verfolgt damit das Ziel, eine Verfassungsgrundlage für das Regalrecht der Nutzung des tiefen Untergrunds zu schaffen und damit eine bestehenden Lücke zu schliessen.**

Gemäss der Verfassung des Kantons Aargau stehen dem Kanton «zur ausschliesslichen wirtschaftlichen Betätigung» verschiedene sogenannte Regalrechte zu. Darunter fällt unter anderem auch die Gewinnung von Bodenschätzen. Unter der Gewinnung von Bodenschätzen versteht die Verfassung ausschliesslich den Abbau oder die Entnahme von Materialien, wie beispielsweise Salz, Erdöl, Erdgas, Kohle oder Mineralien. Die Nutzung des tiefen Untergrunds, zum Beispiel für Erdwärme (Geothermie), ist mit der «Gewinnung von Bodenschätzen» nicht direkt gemeint. Diese Lücke soll mit der Präzisierung in der Verfassung in § 55 Abs. 1 KV mit einem zusätzlichen Buchstaben g) «die Nutzung des tiefen Untergrunds» geschlossen werden. Damit will man neben der Gewinnung von Bodenschätzen sämtliche Nutzungen des tiefen Untergrunds als kantonales Monopol festlegen.

Begründet wird die Verfassungsänderung mit der zunehmenden Bedeutung der Erdwärme für die Energiegewinnung und der Notwendigkeit von Rechtssicherheit und Transparenz.

Die Verfassungsänderung bildet auch die Grundlage für das vom Grossen Rat ebenfalls am 19. Juni 2012 verabschiedete Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen.

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat der Verfassungsänderung zugestimmt.

**Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:**

[https://www.ag.ch/media/kanton\\_aargau/alle\\_medien/dokumente/aktuell\\_3/wahlen\\_abstimmungen/abstimmungen\\_1/2012\\_09\\_1/2012-09-23\\_Abstimmungsbroschuer.pdf](https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/alle_medien/dokumente/aktuell_3/wahlen_abstimmungen/abstimmungen_1/2012_09_1/2012-09-23_Abstimmungsbroschuer.pdf)

# BE

## 1. Optimierung der Förderung von Gemeindefusionszusammenschlüssen:

1a. Änderung der Kantonsverfassung

JA (62.0 %)

1b. Änderung des Gemeindegesetzes

JA (61.4 %)

**Der Kanton Bern will in seiner Fusionsstrategie die freiwilligen Gemeindefusionszusammenschlüsse fördern. Um sie zu optimieren, soll der Kanton bei der Beratung und Unterstützung von fusionswilligen Gemeinden und bei der Initiierung von Gemeindefusionen eine aktivere Rolle übernehmen. Zudem soll er von sich aus sinnvolle Gemeindefusionszusammenschlüsse vorschlagen und gegebenenfalls selber Fusionsabklärungen durchführen können. Mit dieser Vorlage sollen zudem die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der Grosse Rat Gemeindefusionen in bestimmten Fällen auch gegen den Willen der betroffenen Gemeinden anordnen kann.**

In der Kantonsverfassung soll mit der Änderung von Artikel 108 die dort verankerte absolute Bestandesgarantie der Gemeinden gelockert werden. Damit soll die Grundlage geschaffen werden, dass der Grosse Rat einen Gemeindefusionszusammenschluss unter bestimmten Voraussetzungen anordnen kann. Mit der Anpassung von Artikel 113 Absatz 3 der Kantonsverfassung soll weiter die Möglichkeit aufgenommen werden, Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden unter bestimmten Bedingungen zu kürzen, wenn sie sich einem wirtschaftlich sinnvollen Zusammenschluss widersetzen. Schliesslich soll festgehalten werden, dass in unbestrittenen Fällen neu der Regierungsrat für die Genehmigung von Bestandes- und Gebietsveränderungen von Gemeinden (Bildung, Aufhebung oder Veränderung des Gebiets sowie Zusammenschlüsse von Gemeinden) zuständig ist. Auf diese Weise sollen die Verfahren vereinfacht und beschleunigt werden.

Die in der Kantonsverfassung angepassten Bestimmungen sollen im Gemeindegesetz – mit indirekten Anpassungen in anderen Gesetzen – näher ausgeführt werden. Es wird konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen ein Gemeindefusionszusammenschluss angeordnet werden kann. Weiter soll im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) klargestellt werden, in welchen Fällen und in welchem Umfang Kürzungen von Finanzausgleichsleistungen gegenüber fusionsunwilligen Gemeinden möglich sein sollen. Mit einer Ergänzung des Gemeindefusionsgesetzes soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, damit künftig auch Fusionen von Kirchgemeinden mit finanziellen Anreizen gefördert werden können. Schliesslich soll die geltende Befristung des Gemeindefusionsgesetzes aufgehoben werden.

Die Befürworter der Vorlage unterstreichen die Notwendigkeit der Vereinfachung der Strukturen der Gemeindelandschaft, um als Kanton wettbewerbsfähig zu bleiben. Es gehe darum, diejenigen Gemeinden zu fusionieren, welche nicht mehr weiter kämen und für Gemeinden, die Finanzausgleich beziehen, einen Anreiz zur besseren Organisation zu schaffen.

Die Gegner bemängeln den Weg der Zwangsmassnahmen bei den Gemeindefusionen, die nicht von heute auf morgen geschehen können und Zeit und Vertrauen bräuchten. Die Kantonsverfassung und das Gemeindefusionsgesetz lassen einen freiwilligen Zusammenschluss zu, was bereits genüge.

Warum wird über diese Vorlage abgestimmt? Eine Änderung der Kantonsverfassung erfordert in jedem Fall eine Volksabstimmung. Der Grosse Rat hat zudem beschlossen, die Änderung des Gemeindegesetzes ebenfalls der obligatorischen Volksabstimmung zu unterstellen und den Stimmberechtigten zusammen mit der Verfassungsänderung zu unterbreiten.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten der Änderung der Kantonsverfassung und ebenfalls der Änderung des Gemeindegesetzes zuzustimmen.

## 2. Kantonales Steuergesetz

### 2a. Initiative «Faire Steuern – Für Familien»

**NEIN (66.5 %)**

### 2b. Gegenvorschlag des Grossen Rates

**JA (52.9 %)**

Die Stimmberechtigten sollen über eine Teilrevision des Steuergesetzes im Kanton Bern abstimmen. Die Initiative will eine Erhöhung der Einkommens- und Vermögenssteuertarife sowie eine Erhöhung des Kinderabzugs. Gleichzeitig sollen die Aufwandbesteuerung (auch Pauschalbesteuerung genannt) abgeschafft und die Vermögenssteuerbremse abgeschwächt werden. Der Gegenvorschlag des Grossen Rates will lediglich eine Erhöhung des Kinderabzugs und eine Verschärfung der Aufwandbesteuerung (Pauschalbesteuerung).

Die Initiative «Faire Steuern – Für Familien» verlangt im Wesentlichen, dass die im Rahmen der Steuergesetzrevision 2011/12 beschlossenen Entlastungen bei den Einkommens- und Vermögenssteuertarifen und Anpassungen bei der Vermögenssteuerbremse rückgängig gemacht werden. Der mit der letzten Steuergesetzrevision von 6'300 Franken auf 7'000 Franken angehobene Kinderabzug soll auf 8'000 Franken erhöht werden, was zu einer Entlastung der Familien führt. Die Initiative «Faire Steuern – Für Familien» verlangt schliesslich auch die Abschaffung der Aufwandbesteuerung (Pauschalbesteuerung). Der Grosse Rat hat beschlossen, der Initiative «Faire Steuern – Für Familien» einen Gegenvorschlag gegenüber zu stellen. Der Gegenvorschlag sieht nicht die Abschaffung, sondern eine Verschärfung der Aufwandbesteuerung (Pauschalbesteuerung) vor. Analog zur Initiative «Faire Steuern – Für Familien» soll der Kinderabzug auf 8'000 Franken erhöht werden. Darüber hinaus enthält der Gegenvorschlag des Grossen Rates keine weiteren Elemente der Initiative.

Befürworter der Initiative untermalen die angespannte finanzpolitische Situation des Kantons. Der vor der letzten Steuergesetzrevision gültige Einkommenssteuertarif soll wieder eingeführt werden, was dem Kanton und den Gemeinden Mehreinnahmen bringen solle. Gleichzeitig würden Ehepaare mit Kindern und mit tiefen und mittleren Einkommen steuerlich entlastet. Zusätzlich soll der höhere Kinderabzug alle Familien entlasten. Die Aufwandbesteuerung (Pauschalbesteuerung) sei ungerecht und solle deshalb abgeschafft werden.

Die Befürworter des Gegenvorschlages wollen keine Steuererhöhungen, damit die Entlastung des Mittelstandes aus der Steuergesetzrevision 2011/12 erhalten bleibe. Die Aufwandbesteuerung solle beibehalten werden, um die interkantonalen und internationalen Standortvorteile beizubehalten.

Der Grosse Rat hat die Initiative abgelehnt. Er empfiehlt, dem Gegenvorschlag zuzustimmen. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Empfehlung nicht an. Er empfiehlt die Initiative zur Annahme.

## 3. Wiederholung der kantonalen Volksabstimmung

### vom 13. Februar 2011 – Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (Teilrevision)

#### 3a. Vorlage des Grossen Rates

**NEIN (55.1 %)**

#### 3b. Volksvorschlag

**JA (53.6 %)**

Die Gesetzesrevision des Grossen Rates will die Besteuerungskriterien mit einem Anreizsystem in Form von Vergünstigungen und Zuschlägen zum Kauf von neuen, möglichst energieeffizienten und verbrauchsarmen Personenwagen ergänzen. Die Revision soll zudem zu einer generellen Steuersenkung von 5.6 Prozent für alle Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter führen.

Gegen die Vorlage des Grossen Rates hat das Komitee für eine gerechte Strassenverkehrssteuer den Volksvorschlag «Steuerliche Entlastung der Strassenfahrzeuge im Kanton Bern» eingereicht. Dieser verlangt eine generelle Steuersenkung für alle Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter um 33.3 Prozent. Die Vergünstigungen für energieeffiziente Personenwagen

**sollen reduziert und die Zuschläge für Fahrzeuge mit schlechterer Energieeffizienz beseitigt werden. Zudem sollen die Kosten für die Händlerschilder halbiert werden.**

Bei der Vorlage des Grossen Rates steht die Lenkungswirkung beim Kauf von Neufahrzeugen im Vordergrund. Es ist vorgesehen, dass energieeffiziente und verbrauchsarme Personenwagen während dem laufenden und den drei folgenden Jahren ab der ersten Inverkehrsetzung steuerlich begünstigt werden. Fahrzeuge der Energieeffizienz-Kategorie A sollen um 60 bis 80 Prozent, solche der Kategorie B um 20 bis 40 Prozent steuerlich entlastet werden. Neue Fahrzeuge mit hohem Verbrauch und Schadstoffausstoss (Kategorien E, F und G) sollen demgegenüber auf Dauer stärker belastet werden (unbefristete Zuschläge bis 60 Prozent). Vergünstigungen und Zuschläge sollen dabei weitgehend haushaltsneutral wirken. Bei leichten Motorwagen, die vor 20 Jahren oder mehr in Verkehr gesetzt wurden, ist ein Zuschlag von 20 bis 40 Prozent vorgesehen. Bereits in Verkehr stehende Elektrofahrzeuge sollen von einer dauernden Ermässigung von 60 bis 80 Prozent profitieren. Die heutige Grundsteuer soll zudem von 36 Rappen auf 34 Rappen pro Kilogramm gesenkt werden. Dies entspricht einer Senkung um 5.6 Prozent. Der dadurch entstehende jährlich wiederkehrende Steuerausfall soll ab 2012 für den Kanton Bern rund 20 Millionen Franken betragen.

**Aus folgenden Gründen findet am 23. September 2012 eine zweite Abstimmung über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge statt:**

- Am 13. Februar 2011 stimmten die Stimmberechtigten des Kantons Bern über die Teilrevision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge ab. In der Stichfrage zogen sie mit 363 Stimmen den Volksvorschlag der Vorlage des Grossen Rates vor. Zwei Stimmberechtigte fochten dieses knappe Ergebnis mit einer Abstimmungsbeschwerde an.
- Am 22. Juni 2011 hiess das Verwaltungsgericht die beiden Beschwerden gut und ordnete eine Nachzählung an.
- Bei der Vorbereitung zur Nachzählung meldeten 29 Gemeinden, dass sie versehentlich die Stimmzettel vernichtet haben. Somit war eine Nachzählung nicht möglich und der Regierungsrat ordnete am 17. August 2011 eine Wiederholung der Volksabstimmung vom 13. Februar 2011 zur Teilrevision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge an. Dagegen wurden beim Bundesgericht zwei Beschwerden eingereicht. Am 25. April 2012 lehnte das Bundesgericht die Beschwerden ab, so dass der Regierungsrat am 16. Mai 2012 den Termin für die Abstimmungswiederholung auf den 23. September 2012 festlegte.

Gegen die Vorlage des Grossen Rates reichte das Komitee für eine gerechte Strassenverkehrssteuer den Volksvorschlag «Steuerliche Entlastung der Strassenfahrzeuge im Kanton Bern» ein. Im Vordergrund steht die Senkung der Motorfahrzeugsteuern. Der Volksvorschlag weist folgende Abweichungen zum Vorschlag des Grossen Rates auf:

- Die Grundsteuer soll von 36 Rappen auf 24 Rappen pro Kilogramm gesenkt werden. Dies entspricht einer Senkung von 33.3 Prozent.
- Senkung der Steuer bei Händlerschildern für Motorwagen (Garagennummern) von 1'000 Franken auf 500 Franken.
- Energie- und emissionseffiziente Fahrzeuge der beiden besten Kategorien und Fahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb sollen während dem laufenden und den folgenden drei Jahren ab der ersten Inverkehrsetzung steuerlich um 40 bzw. 20 Prozent begünstigt werden (60 Prozent für Elektrofahrzeuge).
- Für Fahrzeuge der anderen Effizienzkatgorien sowie für Fahrzeuge, die 20 Jahre und älter sind, sollen keine Zuschläge erhoben werden.

Der dadurch entstehende jährlich wiederkehrende Steuerausfall soll ab 2012 für den Kanton Bern rund 120 Millionen Franken betragen.

#### **Was ist ein Volksvorschlag?**

Bei Gesetzesvorlagen und Grundsatzbeschlüssen des Grossen Rates können 10'000 Stimmberechtigte des Kantons Bern einen Änderungsvorschlag – den Volksvorschlag – als Variante einbringen. Kommt der Volksvorschlag zustande, werden sowohl die Vorlage des Grossen Rates als auch der Volksvorschlag den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet. Die Stimmberechtigten können eine der beiden Vorlagen annehmen und die andere ablehnen. Sie können auch beide Vorlagen annehmen oder ablehnen. Erhalten an der Urne beide Vorlagen eine Ja-Mehrheit, entscheidet die Stichfrage darüber, welche Vorlage in Kraft gesetzt wird. Bei einem doppelten Nein bleibt das heute geltende Gesetz in Kraft.

Der Grosse Rat hat der Teilrevision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge zugestimmt. Er empfiehlt den Stimmberechtigten den Volksvorschlag abzulehnen.

**Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:**

[http://www.sta.be.ch/sta/de/index/wahlen-abstimmungen/wahlen-abstimmungen/abstimmungen/naechste\\_abstimmung.assetref/content/dam/documents/STA/AZD/de/abstimmungen/botschaft/botschaft\\_23092012-d.pdf](http://www.sta.be.ch/sta/de/index/wahlen-abstimmungen/wahlen-abstimmungen/abstimmungen/naechste_abstimmung.assetref/content/dam/documents/STA/AZD/de/abstimmungen/botschaft/botschaft_23092012-d.pdf)

## **BL**

**Formulierte Gesetzesinitiative vom 17. März 2011**

**«Schluss mit den Steuerprivilegien»**

**JA (61.49 %)**

**und**

**Gegenvorschlag des Regierungsrates vom 19. April 2012**

**NEIN (51.73 %)**

**Die Gesetzesinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien» bezweckt die ersatzlose Abschaffung der Pauschalbesteuerung, bei der die Steuer nach dem Lebensaufwand berechnet wird. Der Initiative wird ein Gegenvorschlag gegenübergestellt mit dem Ziel, die Akzeptanz der Pauschalbesteuerung mittels Verschärfung der Voraussetzungen zu erhöhen.**

Die eingereichte Gesetzesinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien» will die Pauschalbesteuerung ersatzlos abschaffen. Begründet wird dies unter anderem damit, dass die Pauschalbesteuerung ein ungerechtes Privileg sei und dem Grundsatz der Gleichbehandlung widerspreche. Auch sei sie mit dem Verfassungsgrundsatz, wonach der Steueraufwand auf der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit basieren soll, nicht vereinbar.

Der Regierungsrat lehnt die Initiative ab und will die Besteuerung nach dem Aufwand beibehalten. Diese nehme an Bedeutung zu und sei nicht nur wegen der Steuereinnahmen, sondern auch aus anderen wirtschaftlichen Gründen wichtig.

Allerdings anerkennt der Regierungsrat, dass die heutige Regelung der Pauschalbesteuerung nicht in jeder Hinsicht befriedigend sei. Er stellt daher der Gesetzesinitiative einen Gegenvorschlag gegenüber, durch den die Voraussetzungen für die Pauschalbesteuerung verschärft werden sollen. Folgende Regelungen unterbreitet der Gegenvorschlag:

- Als Mindestlimite zur Festsetzung des massgeblichen Aufwands soll neu das Siebenfache des Mietzinses bzw. des Mietwerts oder das Dreifache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung gelten.
- Eine minimale Bemessungsgrundlage von CHF 400'000 soll für die Einkommenssteuer festgelegt werden.
- Bei der Festlegung der Bemessungsbasis für die Vermögenssteuer soll die für die Einkommenssteuer massgebende Bemessungsgrundlage mit 6.5 % kapitalisiert werden.
- Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sollen beide die Voraussetzungen erfüllen müssen, damit eine Besteuerung nach dem Aufwand möglich ist.
- Für Schweizer Bürgerinnen und Bürger soll eine Besteuerung nach dem Aufwand auch im Zuzugsjahr nicht mehr möglich sein.

Der Regierungsrat empfiehlt die Ablehnung der Initiative und die Annahme des Gegenvorschlages. Der Landrat hat in der Beratung sowohl der Gesetzesinitiative als auch dem Gegenvorschlag zugestimmt.

**Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:**

[http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/wahlen/abst\\_bro/U20120923\\_bro.pdf](http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/wahlen/abst_bro/U20120923_bro.pdf)

## GR

### Teilrevision der Kantonsverfassung (Gebietsreform)

**JA (77.16 %)**

**Elf Regionen sollen künftig die Aufgaben der heutigen 11 Bezirke, 14 Regionalverbände und 39 Kreise erfüllen. Damit sollen die Strukturen auf der mittleren staatlichen Ebene vereinfacht werden, was zu mehr Transparenz führen, die Rechtssicherheit erhöhen und die Voraussetzungen für die regionale Aufgabenerfüllung verbessern soll. Mit der Teilrevision der Kantonsverfassung sollen die elf neuen Regionen auf höchster Rechtsstufe festgesetzt werden. Zudem sollen sie als öffentlich-rechtliche Körperschaften ausgestaltet werden und ab dem Jahr 2015 den Gemeinden und dem Kanton als Träger der zu erfüllenden Aufgaben dienen.**

Im Kanton Graubünden will man mit einer Gemeinde- und Gebietsreform die staatlichen Strukturen grundlegend vereinfachen. Die Gebietsreform betrifft die sogenannte mittlere Ebene, welche die Bezirke, Regionalverbände und Kreise umfasst. Ziel der Gemeindereform ist es, aus den heutigen Gemeinden und Regionalverbänden elf Regionen als öffentlich-rechtliche Körperschaften zu schaffen.

Die Aufgaben sollen die Regionen von den Gemeinden oder vom Kanton erhalten. Es handelt sich dabei um justiznahe und administrative Aufgaben. Als administrative Aufgabe sollen die Regionen z. B. die regionale Raum- und Richtplanung erfüllen. Die heute bei den Kreisen angesiedelten justiznahen Aufgaben im Bereich des Zivilstandswesens sowie des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes sollen den Regionen übertragen werden. Ebenso werden die Regionen Träger der Berufsbeistandschaften im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Ausserdem soll ihnen die Zivil- und Straferichterbarkeit der heutigen Bewirke übertragen werden.

Die konkrete organisatorische Ausgestaltung – v. a. in Bezug auf die Organe / Organisation der Regionen – soll im Rahmen des anschliessenden Gesetzgebungsverfahrens diskutiert und beschlossen werden.

Der Grosse Rat hat die Teilrevision der Kantonsverfassung (Gebietsreform) in der Junisession 2012 behandelt und zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Der Grosse Rat eine Zustimmung zur Vorlage.

**Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:**

[http://www.gr.ch/DE/publikationen/abstimmungenwahlen/Seiten/default.aspx?webID=783B5B4A-123F-4EA0-A32D-DF1A99E5D18D&webpartID=g\\_de65ba44\\_12d3\\_4f08\\_9872\\_8b8056e2f0d2&listID=481248B3-52B4-4796-A9B5-B216AD335B1E&itemID=7&fileSizeDisplay=1442627&downloadsOpenMode=NewWindow](http://www.gr.ch/DE/publikationen/abstimmungenwahlen/Seiten/default.aspx?webID=783B5B4A-123F-4EA0-A32D-DF1A99E5D18D&webpartID=g_de65ba44_12d3_4f08_9872_8b8056e2f0d2&listID=481248B3-52B4-4796-A9B5-B216AD335B1E&itemID=7&fileSizeDisplay=1442627&downloadsOpenMode=NewWindow)

## LU

### **Volksinitiative «Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze»**

**NEIN (52.9 %)**

Die Volksinitiative verlangt eine Ergänzung der Kantonsverfassung mit dem Inhalt, dass der Kanton bestmöglich auf eine sichere, diskriminierungsfreie und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung hinwirkt und dass neue Technologien wie die Glasfasertechnik soweit möglich in die Elektrizitätsversorgung einbezogen werden. Ausserdem sollen die Strompreise im Kanton Luzern gesenkt und die Konzessionsabgaben an die Gemeinden abgeschafft werden.

Der Kantonsrat bringt vor, dass das am 12. Dezember 2011 neu beschlossene Kantonale Stromversorgungsgesetz bereits die meisten Anliegen der Initiative berücksichtigte, namentlich bezüglich der Ziele, die der Kanton in der Stromversorgung verfolgte, und der Instrumente, die ihm dabei zur Verfügung gestellt würden (u.a. Leistungsaufträge an Netzbetreiber).

Der Kantonsrat lehnt die Abschaffung der Konzessionsgebühren mit der Begründung ab, diese Massnahme würde die bereits angespannten Finanzhaushalte der Gemeinden hart treffen. Ebenfalls abgelehnt hat der Kantonsrat, dass die Aufgaben des Kantons in der Stromversorgung in der Kantonsverfassung geregelt werden sollen, wie es die Initiative verlangt. Die neue Luzerner Verfassung von 2007 sehe vor, dass die einzelnen Aufgaben des Kantons in den entsprechenden (Spezial-)Gesetzen behandelt würden.

Das Initiativkomitee vertritt den Standpunkt, dass der Kanton Zürich im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich hohe Strompreise habe, was sowohl Bürger als auch Wirtschaft belaste. Auch würden die Konzessionsgebühren auf den Bürger abgewälzt. Weiter wird kritisiert, dass das Strom- und Telefonnetz veraltet sei und nicht mehr dem Stand der Technik und dem Schutz der Umwelt entspreche.

Der Kantonsrat hat die Initiative einstimmig abgelehnt und empfiehlt sie zusammen mit dem Regierungsrat auch den Stimmberechtigten zur Ablehnung.

**Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:**

[http://www.lu.ch/volksbotschaft\\_2012-09-23.pdf](http://www.lu.ch/volksbotschaft_2012-09-23.pdf)

## NE

### **Décret du 26 juin 2012 portant modification de la Constitution de la République et Canton de Neuchâtel (RER)**

**NON (50.29 %)**

L'enjeu de l'objet proposé au vote du peuple neuchâtelois semble considérable : transformer un réseau ferroviaire décrit comme dépassé et réaliser un système de transports rapide, per-

formant, confortable, répondant à long terme aux besoins techniques, économiques, sociaux et culturels du canton, avec un financement avantageux compte tenu du soutien de la Confédération et des CFF. Le Réseau Express Régional (RER) neuchâtelois devrait toucher la mobilité, la qualité de la vie, l'économie, l'organisation et le développement du canton. Connectant rail, bus et route, il constituerait un système de transports global et cohérent, visant à optimiser la prise en charge des voyageurs sur l'ensemble du canton. Son budget (559 millions à charge du canton et des communes, 919 millions au total), représenterait un effort d'environ 1% du budget annuel des collectivités neuchâteloises, lié à une obligation de réaliser l'équilibre budgétaire durant toute la durée du remboursement, soit 25 ans.

Vu l'importance de la somme en jeu, l'objet se révèle disputé et les arguments présentés sont très antagonistes.

Pour ses partisans, il ne s'agirait pas simplement de se prononcer sur une nouvelle ligne ou sur l'amélioration des transports sur l'ensemble du territoire cantonal : c'est véritablement l'avenir du canton qui se jouerait au travers de cette votation. Outre les avantages et améliorations techniques, ainsi que l'avantage d'un financement de plus de 350 millions apportés par les CFF et la Confédération, l'acceptation du RER neuchâtelois apporterait aux générations futures un canton dynamique, ouvert au développement et à l'extérieur, qui anticiperait ainsi les problèmes liés à la mobilité, dans une région appelée à se développer et qui éviterait d'être progressivement mise à l'écart des grands axes du pays.

Pour ses opposants, le projet serait démesuré, d'autant plus que le canton devra encore financer des postes lourds tels que « prévoyance.ne » et « hôpital neuchâtelois », faire face au vieillissement de la population et à l'augmentation constante de l'aide sociale. Des augmentations d'impôts seraient inévitables, car le projet serait beaucoup trop ambitieux par rapport aux moyens financiers dont dispose le canton, et les générations futures en feraient les frais.

Et pourquoi une votation ? L'inscription de ce grand projet dans la Constitution cantonale est censée exprimer son caractère fondamental et donc le poids de la décision populaire.

**Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:**

[http://www.ne.ch/neat/site/jsp/rubrique/redirect.jsp?ref=http://www.ne.ch/neat/documents/ElectionsVotations\\_4954/neatdocs\\_votation23sept12\\_14299/Votinfo\\_23septembre12.pdf&file=Votinfo\\_23septembre12.pdf&StyleType=bleu](http://www.ne.ch/neat/site/jsp/rubrique/redirect.jsp?ref=http://www.ne.ch/neat/documents/ElectionsVotations_4954/neatdocs_votation23sept12_14299/Votinfo_23septembre12.pdf&file=Votinfo_23septembre12.pdf&StyleType=bleu)

## SG

### **Kantonsratsbeschluss über den Neubau des Forschungszentrums der Hochschule für Technik Rapperswil**

**JA (77.7 %)**

Die HSR wurde im Jahr 1972 unter Trägerschaft der Kantone ZH, SG, SZ und GL als Interkantonales Technikum Rapperswil (ITR) eröffnet. Die HSR hat im Bereich der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistung den Umsatz vom Jahr 2000 bis 2010 von 8.9 Mio. auf 23.9 Mio. Franken gesteigert. Um das entsprechende Volumen an Forschungsprojekten kompetent bearbeiten zu können, wurde die Anzahl der Mitarbeitenden im gleichen Zeitraum von 89 auf 224 erhöht.

Die Arbeitssituation an der HSR erscheint heute unbefriedigend. Deshalb wird eine Gebäudeform vorgeschlagen, die sich an der bestehenden Campusarchitektur orientieren soll. Die gesamten Kosten für die Erstellung des Forschungszentrums belaufen sich auf CHF 41.9 Mio. Abzüglich des voraussichtlichen Bundesbeitrags von 9.5 Mio., des Standortbeitrags der Stadt Rapperswil-Jona

von 2 Mio. und des Beitrags der Hochschule für Technik von 8.5 Mio. verbleiben für den Kanton St.Gallen Kosten von insgesamt CHF 21.9 Mio..

Warum eine Volksabstimmung? Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige Ausgabe von mehr als 15 Mio. Franken zur Folge haben, müssen nach dem Gesetz über Referendum und Initiative dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden.

**Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:**

[http://www.abstimmungen.sg.ch/home/sachabstimmungen/abstimmungsbroschueren/Abstimmungsbroeschue-ren\\_2012/\\_jcr\\_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download\\_0.ocFile/36.5.3%20SK%20Kant%20Brosch%C3%BCre%2020120923.pdf](http://www.abstimmungen.sg.ch/home/sachabstimmungen/abstimmungsbroschueren/Abstimmungsbroeschue-ren_2012/_jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download_0.ocFile/36.5.3%20SK%20Kant%20Brosch%C3%BCre%2020120923.pdf)

## SO

**Änderung der Kantonsverfassung: Ergänzung der Unvereinbarkeiten (KRB vom 21. März/12. Juni 2012)**

**JA (94.1 %)**

Diese Verfassungsänderung sieht vor, dass inskünftig Ersatzmitglieder des Obergerichtes sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Steuergerichtes nicht mehr dem Kantonsrat angehören dürfen. Der Kantonsrat hat die Vorlage einstimmig beschlossen.

Ziel der Verfassungsänderung ist es, die Gewaltenteilung zu beachten, ohne dabei eine übermässige Beschränkung des aktiven und passiven Stimm- und Wahlrechtes einzuführen. Mittels der neuen Regelung sei es möglich, beiden erwähnten Verfassungsprinzipien angemessenen Rechnung zu tragen. Weitere Möglichkeiten, die Unvereinbarkeiten auszudehnen (Anknüpfung an die Ausübung einer richterlichen Funktion oder an die Wahl durch den Kantonsrat), seien geprüft worden, wegen der damit verbundenen Beschränkung des passiven Wahlrechtes jedoch nicht weiterverfolgt worden.

Rollenkonflikte im Rahmen der Aufsicht und Verantwortlichkeit seien zu vermeiden. Es sei daher sinnvoll und zweckmässig, die Unvereinbarkeit im Sinne des erheblich erklärten Auftrages auszudehnen, so dass Richterinnen und Richter nicht der eigenen Aufsichts- und Disziplinargewalt unterstünden.

**Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:**

[http://www.so.ch/fileadmin/internet/sk/skrde/pdf/abstimmungen/2012/Abstimmungsinfo\\_September\\_2012\\_4S.pdf](http://www.so.ch/fileadmin/internet/sk/skrde/pdf/abstimmungen/2012/Abstimmungsinfo_September_2012_4S.pdf)

# SZ

## 1. Änderung vom 28. Juni 2012 des Einführungs- gesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen

**JA (72.2 %)**

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen verlangt neu, dass sich alle Selbstständigerwerbenden obligatorisch der Familienzulagenordnung unterstellen müssen. Zugleich gelten Personen im Tieflohnbereich neu als Nichterwerbstätige und haben Anspruch auf Familienzulagen. Der Kantonsrat soll die Kompetenz erhalten, auf Antrag des Regierungsrates über die Höhe der Familienzulagen und des Beitragssatzes zu entscheiden.

Die Umsetzung des Bundesrechts erfordert einige Anpassungen auf kantonaler Ebene und wird zum Anlass genommen, weitere Änderungen vorzunehmen.

Der Kantonsrat soll neu die Höhe der Familienzulagen festlegen können. Die geltende gesetzliche Bindung an das Bundesminimum soll geändert werden und der Kantonsrat soll neu über die Kompetenz, die Familienzulagen zu erhöhen, falls genügend Mittel vorhanden sind, verfügen.

Zusätzlich soll der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates den Beitragssatz für die Familienausgleichskasse Schwyz festsetzen können.

Der Kantonsrat hat die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Familienzulagengesetz mit 83 zu 4 Stimmen gutgeheissen.

## 2. Kantonsratsbeschluss vom 28. Juni 2012 betreffend die Anpassung der Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen dem Kanton sowie den Bezirken und Gemeinden

**NEIN (58.2 %)**

Die Aufgaben und Lasten zwischen dem Kanton sowie den Bezirken und Gemeinden sollen ausgewogener verteilt werden. Ein neuer Verteilschlüssel bei der Grundstückgewinnsteuer und ein höherer Anteil der Bezirke und Gemeinden bei den Abgeltungen im öffentlichen Regionalverkehr sollen den Kantonshaushalt entlasten.

Der Beschluss soll die Aufgaben und Lasten zwischen dem Kanton sowie den Bezirken und Gemeinden wieder ausgewogener verteilen. Der Druck auf den kantonalen Finanzhaushalt habe nämlich stark zugenommen, während die Ausgaben der Bezirke und Gemeinden nur moderat angestiegen seien. Hierzu hat der Kantonsrat einen Massnahmenplan beschlossen. Zwei dieser Massnahmen unterstehen der Volksabstimmung. Sie wurden vom Kantonsrat in einem gemeinsamen Beschluss verabschiedet und gelangen nun zusammen zur Abstimmung.

Zum einen sollen mit einer Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich neu 75 Prozent der Einnahmen der Grundstückgewinnsteuer beim Kanton verbleiben. 25 Prozent sind weiterhin für die Bezirke und Gemeinden bestimmt. Zum anderen soll eine Teilrevision des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs die Verteilung der Betriebsbeiträge zwischen dem Kanton sowie den Bezirken und Gemeinden neu regeln. Heute zahlen der Kanton sowie die Bezirke und Gemeinden je 50 Prozent der Betriebsbeiträge für den öffentlichen Verkehr. Künftig soll der Kanton 40 Prozent tragen, die Bezirke und Gemeinden 60 Prozent.

Der Kantonsrat hat die Anpassung der Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen dem Kanton sowie den Bezirken und Gemeinden knapp verabschiedet. Zusammen mit dem Regierungsrat empfiehlt er, die Vorlage anzunehmen.

### **3. Verpflichtungskredit von Fr. 8'000'000.- an die Restaurierungsarbeiten 2013-2022 im Kloster Einsiedeln**

**JA (60.9 %)**

**Mit einem Kantonsbeitrag von 8 Mio. Franken soll das Kloster Einsiedeln bei seinen weiteren Restaurierungsarbeiten der Klosteranlage unterstützt werden. Dieser Verpflichtungskredit soll über mindestens zehn Jahre verteilt ab 2013 zur Auszahlung kommen.**

Bis 2022 rechnet das Kloster Einsiedeln mit baulichen Investitionen von insgesamt rund 63.5 Mio. Franken. Hiervon seien rund 32 Mio. Franken aus denkmalpflegerischer Sicht subventionsberechtigt. Dies bedeute, dass in diesem Umfang aus kunsthistorischer Sicht werterhaltende Restaurierungsmassnahmen nötig seien. Für solche Massnahmen übernehme der Kanton bei national eingestuften Objekten 25% der Kosten, was 8 Mio. Franken entspreche.

Der Kantonsrat hat am 23. Mai 2012 den Verpflichtungskredit von 8 Mio. Franken für die Restaurierungsarbeiten der Jahre 2013–2022 fast einstimmig gutgeheissen. Zusammen mit dem Regierungsrat empfiehlt er den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Vorlage anzunehmen.

**Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:**

[http://www.sz.ch/documents/Abstimmungsbotschaft\\_23\\_September\\_2012.pdf](http://www.sz.ch/documents/Abstimmungsbotschaft_23_September_2012.pdf)

## **TG**

### **1. Beschluss des Grossen Rates vom 14. März 2012 betreffend Erweiterung des Strassennetzes (Netzbeschluss) um die Bodensee-Thurtalstrasse (BTS) und die Oberlandstrasse (OLS)**

**JA (54.58 %)**

**Mit dem Bau der Bodensee-Thurtalstrasse (BTS) und der Oberlandstrasse (OLS) sollen das stark gewachsene Verkehrsaufkommen kanalisiert und gelenkt sowie die Städte und Dörfer im Mittel- und Oberthurgau wirksam entlastet und besser verbunden werden. Mit dem vorliegenden Netzbeschluss soll ein Grundsatzentscheid über den Bau dieser regionalen Entlastungsstrassen gefällt werden.**

Der Regierungsrat und Grosse Rat sehen in diesem Beschluss einen wichtigen Beitrag zu einer positiven und nachhaltigen Entwicklung des Kantons Thurgau und empfehlen deshalb eine Annahme des Beschlusses.

Gegnerinnen und Gegner des Netzbeschlusses äusserten sich im Rahmen der parlamentarischen Beratungen dahingehend, dass die neuen Strassen nicht nötig seien. Sie würden (namentlich) den öffentlichen Verkehr konkurrenzieren, wertvolles Kulturland vernichten, Naherholungsgebiete zerstören und nur zusätzlichen Verkehr generieren.

Warum eine Abstimmung ? Der Netzbeschluss betreffend BTS und OLS untersteht gemäss § 5 Absatz 3 zweiter Satz StrWG [Gesetz über die Strassen und Wege; RB 725.1] dem fakultativen Referendum. Wegen der grossen Bedeutung der Strassennetzergänzung hat der Grosse Rat seinen entsprechenden Beschluss aber von sich aus der Volksabstimmung unterstellt.

## **2. Gesetz vom 28. März 2012 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben vom 16. August 2006**

**NEIN (59.87 %)**

Der Regierungsrat und die Mehrheit des Grossen Rates beabsichtigen, die Strassenverkehrsabgaben um 10 % zu erhöhen, um damit die Finanzierung der neuen Oberlandstrasse (OLS) sowie des übrigen Thurgauer Strassen- und Wegnetzes langfristig zu sichern. Für die Steuerpflichtigen ergeben sich daraus geringe Mehrbelastungen zwischen 15 und 120 Franken pro Jahr und Fahrzeug. Die Erhöhung der Strassenverkehrsabgaben soll jedoch nur erfolgen, wenn das Thurgauer Stimmvolk dem Netzbeschluss zur Bodensee-Thurtaalstrasse (BTS) und zur OLS zustimmt.

Wichtig in diesem Zusammenhang sei, dass die BTS aller Voraussicht nach per 2014 ins Nationalstrassennetz überführt werden soll, womit der Bund und nicht der Kanton für den Bau, den Betrieb und die Finanzierung dieser rund 800 Mio. Franken teuren Strasse zuständig sein wird.

Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen. Der Referendumskomitees macht geltend, eine Steuererhöhung sei nutzlos für eine Strasse, die Probleme schafft und keine löst, weil 10 % zur Finanzierung sowieso nicht ausreichen würden und weil die mangelhafte OLS-Finanzierung dem ganzen Kanton schaden würde.

**Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:**

[http://www.tg.ch/documents/Gesamtbotschaft\\_Abstimmung\\_23\\_09\\_2012.pdf](http://www.tg.ch/documents/Gesamtbotschaft_Abstimmung_23_09_2012.pdf)

## **TI**

### **1. Semisvincolo N2 e posteggio d'attestamento a Bellinzona** **SI (50.84 %)**

**Decreto legislativo concernente lo stanziamento di un credito di fr. 2'500'000.– per la progettazione definitiva delle opere relative al semisvincolo N2 e del posteggio d'attestamento di via Tatti a Bellinzona, nell'ambito del Piano regionale dei trasporti del Bellinzonese.**

Il semisvincolo è uno degli elementi determinanti del Piano regionale dei trasporti e del Programma d'agglomerato del Bellinzonese. Esso è contemplato dal Piano direttore cantonale, che prevede la realizzazione di un accesso autostradale a Bellinzona, da e verso sud, agganciato a via Tatti con un intervento infrastrutturale contenuto, senza la costruzione di un nuovo asse stradale. Tale intervento non comporta conflitti con le arginature, le componenti naturali, gli insediamenti o l'attività agricola.

La Confederazione ha già confermato l'importanza di quest'opera assicurando il proprio sussidio nella misura del 25%.

Perchè una votazione ? Per il comitato "No all'autostrada in centro città" sono numerose le ragioni per opporsi allo stanziamento di questo credito, argomenti che possono risumarsi colla formula :  
« Autostrada in città? No grazie! »

## 2. Incompatibilità per carica: modifica della Costituzione cantonale

SI (71.46 %)

**Modifica dell'articolo 54 capoverso 1 della Costituzione cantonale del 14 dicembre 1997 riguardante l'incompatibilità tra le cariche di membro del Consiglio di Stato, del Gran Consiglio e delle autorità giudiziarie cantonali e federali.**

Nella Costituzione cantonale ticinese è ancorato il principio secondo cui i poteri legislativo, esecutivo e giudiziario sono distinti e separate tra loro. Da quel principio discende la norma sulle incompatibilità per carica.

L'articolo 54 capoverso 1 della Costituzione cantonale disciplina le incompatibilità per carica tra le funzioni di membro del Consiglio di Stato, del Gran Consiglio e della Magistratura cantonale. A seguito di quella disposizione, nessuna persona può ricoprire contemporaneamente una o più cariche all'interno di tali organi statali. La Costituzione introduce un'eccezione solo per il giudice di pace che può essere anche membro del Gran Consiglio.

Il testo attuale dell'articolo 54 capoverso 1 della Costituzione cantonale, adottato il 14 dicembre 1997 con la revisione totale della Costituzione cantonale, è il seguente:

Nessuno può essere contemporaneamente Consigliere di Stato, deputato al Gran Consiglio, magistrato dell'ordine giudiziario.

Il Giudice di pace può essere membro del Gran Consiglio.

La modifica costituzionale tocca due aspetti dell'incompatibilità:

- estende l'incompatibilità delle cariche di membro del Consiglio di Stato, del Gran Consiglio e di magistrato dell'ordine giudiziario cantonale con quelle di magistrato dell'ordine giudiziario federale;
- toglie l'eccezione che riguarda i giudici di pace, i quali con la norma vigente, possono ricoprire anche la carica di membro del Gran Consiglio.

## 3. Iniziativa popolare legislativa elaborata del 23 marzo

2010 « Un concreto aiuto agli anziani in difficoltà »

NO (60.72 %)

**L'iniziativa propone di introdurre nella Legge sull'assistenza sociale (Las) una nuova prestazione denominata «Contributo annuo per spese straordinarie per gli anziani». La prestazione consisterebbe in un importo forfetario annuo di fr. 1'200.– per le persone singole e di fr. 1'700.– per le coppie. Interesserebbe unicamente i beneficiari AVS che sono cittadini svizzeri o stranieri domiciliati in Svizzera da almeno 12 anni e che hanno un reddito e una sostanza mobiliare inferiori o equivalenti ai parametri riconosciuti dalle prestazioni complementari AVS e una sostanza immobiliare inferiore a fr. 150'000.–. La prestazione non sarebbe imponibile fiscalmente. Ne beneficerebbe meno di un anziano su cinque.**

Le argomentazioni dei promotori dell'iniziativa popolare legislativa elaborata sono i seguenti : Si tratterebbe di un importante sostegno agli anziani in condizioni modeste, sarebbe un contributo modesto ma importante per spese straordinarie, il costo sarebbe sostenibile per il Cantone e i Comuni e soprattutto sarebbe un aiuto concreto alle persone anziane.

Governo e Parlamento hanno argomentazioni totalmente differenti. Primo, non sarebbe una tredicesima AVS, considerate che ne beneficerebbe meno di un anziano su cinque. Secondo, non sarebbe un aiuto mirato, ma un contributo supplementare a favore di anziani già adeguatamente sostenuti rispetto agli altri anziani, ma anche rispetto alle famiglie, ai giovani e agli invalidi. Infatti, la giusta soluzione sarebbe aiuti sociali più efficaci e risorse utilizzate in modo mirato.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[http://www4.ti.ch/fileadmin/GENERALE/DIRITTIPOLITICI/votazioni/23092012/Votazione\\_23092012\\_Opuscolo\\_V2\\_low.pdf](http://www4.ti.ch/fileadmin/GENERALE/DIRITTIPOLITICI/votazioni/23092012/Votazione_23092012_Opuscolo_V2_low.pdf)

## UR

- |  |                      |
|--|----------------------|
| 1. Volksinitiative «Kopf- anstatt Parteiwahlen»  | <b>NEIN (57.5 %)</b> |
| 2. Änderung der Kantonsverfassung im Zusammenhang mit der Einführung eines obligatorischen Kindergartenjahrs | <b>JA (53.0 %)</b>   |
| 3. Änderung des Gesetzes über Schule und Bildung (Schulgesetz)   | <b>JA (57.7 %)</b>   |
| 4. Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz; TourG)  | <b>JA (72.0 %)</b>   |
| 5. Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG)  | <b>JA (75.6 %)</b>   |
| 6. Kreditbeschluss Sanierung Schwimmbad Altdorf (Sanierungspaket 2010 bis 2012)                              | <b>JA (75.9 %)</b>   |

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[http://www.ur.ch/dateimanager/botschaft\\_2012-09\\_gzd.pdf](http://www.ur.ch/dateimanager/botschaft_2012-09_gzd.pdf)

## ZH

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. Verfassung des Kantons Zürich (Änderung vom 23. April 2012; Abschaffung des konstruktiven Referendums) | <b>JA (59.6 %)</b> |
|---|--------------------|

Mit der neuen Kantonsverfassung von 2005 wurde das konstruktive Referendum als neues Volksrecht eingeführt. Damit können 3000 Stimmberechtigte einen ausformulierten Gegenvorschlag zu einer Vorlage des Kantonsrates einreichen. Das konstruktive Referendum wurde bereits mehrmals ergriffen. Es hat zu komplizierten, unübersichtlichen Mehrfachabstimmungen geführt und soll daher wieder abgeschafft werden.

Das Referendum mit Gegenvorschlag von Stimmberechtigten sollte ein Gegengewicht zum bewahrenden Charakter des einfachen Referendums schaffen. Die Stimmberechtigten sollten sich aktiv

am Gesetzgebungsprozess beteiligen können, indem sie einer Vorlage ihren eigenen Gegenvorschlag gegenüberstellen dürfen.

Das konstruktive Referendum habe sich allerdings nicht bewährt und soll deshalb wieder abgeschafft werden. Begründet wird dies unter anderem durch die vom konstruktiven Referendum hervorgerufenen Verzögerung des Rechtsetzungsverfahrens. Dies sei insbesondere der Fall, als ein solches Referendum mit 3'000 relativ einfach zustande komme. Zudem verkompliziere es das Abstimmungsverfahren, was sich bei den Haupt- und Stichfragen äussere. Dies sei nachteilig für die Demokratie und könne zu Verdruss und Stimmabstinenz führen.

Die Gegenstimmen der vorgelegten Verfassungsänderung vertreten die Meinung, dass dieses Instrument die Demokratie stärke und die Tatsache, dass es schon mehrfach eingesetzt wurde, zeige, dass es als willkommene Ergänzung der bisherigen Volksrechte angesehen werde. Man müsse weitere Erfahrungen sammeln und das Instrument des konstruktiven Referendums verbessern und nicht abschaffen.

Der Kantonsrat hat der Änderung der Kantonsverfassung und somit der Abschaffung des konstruktiven Referendums zugestimmt.

## **2. Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Objektkredites für den Autobahnzubringer A4 Obfelden/Ottenbach**

**JA (62.55 %)**

**Der neue Autobahnanschluss Affoltern a. A. ist von Westen her nur über das enge Strassenetz von Obfelden und Ottenbach erschlossen und führt dort zu erheblichem Mehrverkehr. Um diese Ortschaften vor den Gefahren und Immissionen des Durchgangsverkehrs zu schützen, wurde ein Projekt ausgearbeitet, das eine Umfahrung (für Ottenbach) und eine neu gestaltete Ortsdurchfahrt zur Entlastung des Dorfkerns mit Absenkung und Überdeckung (für den Ortsteil Bickwil in Obfelden) vorsieht.**

Die Gesamtkosten dieses Autobahnzubringers belaufen sich auf 65, 4 Mio. Franken, davon übernimmt der Bund 25,8 Mio. Franken.

Die Gegner des Beschlusses sind der Meinung, dass das geplante Projekt die Verkehrsprobleme nicht mindere. Auch wird die Zerstörung von Kulturland und eines Naturschutzgebietes bemängelt. Das geplante Projekt sei zugunsten einer massgeschneiderten Lösung, welche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung vorsehe und dem öffentlichen Verkehr eine wichtige Rolle einräume, abzulehnen.

Der Kantonsrat hat dem Objektkredit für den Autobahnzubringer A4 Obfelden/Ottenbach zugestimmt. Gegen den Beschluss des Kantonsrates für dieses Projekt ist das Kantonsratsreferendum ergriffen worden, weshalb die Vorlage den Stimmberechtigten unterbreitet wird.

**Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:**

[http://www.sk.zh.ch/internet/staatskanzlei/de/die\\_staatskanzlei/veroeffentlichungen/abstimmungszeitung/jcr\\_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/60\\_1342015989205.spooler.download.1342082657900.pdf/Abstimmungszeitung\\_September.pdf](http://www.sk.zh.ch/internet/staatskanzlei/de/die_staatskanzlei/veroeffentlichungen/abstimmungszeitung/jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/60_1342015989205.spooler.download.1342082657900.pdf/Abstimmungszeitung_September.pdf)